



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundeskanzleramt

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 253238-2014

Wien, 4. April 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Publizistikförderungsge-
setz 1984 - PubFG, Presseförde-
rungsgesetz 2004 - PresseFG 2004,
Bundesmuseen-Gesetz 2002, Bun-
destheaterorganisationsgesetz -
BthOG, Bundesstatistikgesetz 2000
und das Staatsdruckereigesetz 1996
geändert werden,
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BKA-180.310/0020-I/8/2014

Zu dem mit Schreiben vom 7. März 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzliches:

Gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sind Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Bundes den Ländern sowie dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund zumindest für einen Zeitraum von vier Wochen zur Begutachtung und Stellungnahme zu übermitteln. Zudem hat die Übermittlung dergestalt zu erfolgen, dass der Inhalt des Vorhabens nicht veränderbar ist, dies verlangt damit eine Zusendung (zumindest) in schriftlicher oder digitaler Form.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf, datiert mit 7. März 2014, wurde jedoch erst am Freitag, den 28. März 2014 nachmittags, den Ländern (wie auch allen weiteren Adres-

saten) übermittelt, wobei um Stellungnahme an den Bund bis spätestens Sonntag (sic!), den 6. April 2014, ersucht wurde. Auch wurden die Unterlagen, allen voran der Entwurf selbst, weder in schriftlicher noch in digitaler Form übermittelt, sondern lediglich der Link bzw. eine Internetadresse bekannt gegeben, bei welchen die Dokumente abrufbar sind.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs somit in einer Weise erfolgte, in der lediglich eine „bloße“ Zugriffsmöglichkeit im Internet besteht und somit der Inhalt des Vorhabens - ohne Kontrolle der Empfänger - jederzeit veränderbar ist. Auch wurde die zur Stellungnahme eingeräumte Frist von lediglich neun Tagen entgegen der obgenannten Vorschrift der Vereinbarung zwischen dem Bund den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus, die eine vierwöchige Frist vorsieht, zu kurz bemessen. Seitens des Landes Wien wird daher der Bund aufgefordert, bei der Versendung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen künftig die Vorschriften der Konsultationsvereinbarung einzuhalten und dabei die Unterlagen (wie Vorblatt, Erläuterungen, Textgegenüberstellung sowie den eigentlichen Entwurf) geschützt vor Veränderungen (somit entweder schriftlich oder als E-Mail-Beilage in form einer pdf-Datei) zu versenden. Es darf zudem auch daran erinnert werden, dass eine vierwöchige Frist zur Begutachtung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vor allem deswegen vorgesehen worden ist, weil die Länder und Gemeinden erstmals mit dem neuen legislativen Vorhaben konfrontiert werden und der Sinn der Regelung somit darin besteht, den Gebietskörperschaften ausreichend Zeit für die Prüfung des Entwurfs einzuräumen; eine solche Prüfung ist bei einem Zeitraum von neun Tagen jedoch nur unzureichend bzw. oberflächlich möglich, weshalb eine derart kurze Begutachtungsfrist auch den eigentlichen Zweck des Konsultationsmechanismus konterkariert; daher wird der Bund eindringlich (nicht zuletzt auch zwecks Wahrung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern) aufgefordert, auf die Einhaltung der vorgegebenen Fristen tunlichst zu achten.

Im Einzelnen:

Zu Art. 2 (Presseförderungsgesetz 2004 - PresseFG 2004):

Angemerkt wird, dass nach Ansicht des Landes Wien vor allem eine Änderung im Bereich der Förderung der JournalistInnenausbildung erforderlich wäre. Es wird daher angeregt, eine Änderung des § 10 Abs. 2 Z 1 leg. cit. dahingehend zu erwägen, die derzeitige Formulierung „die 1300 Ausbildungstage im Jahr erreichen“ durch die Wortfolge „die 750 Ausbildungstage im Jahr erreichen“ zu ersetzen, zumal diese Abänderung keine Mehrkosten für den Bund verursachen würde, da die bestehenden Bundesmittel lediglich anders (und zwar breiter aufgefächert) verteilt werden würden, jedoch durch die dadurch möglichen Umschichtungen der zur Verfügung stehenden Gelder die Qualität bzw. die qualitative Vielfalt im Rahmen der JournalistInnenausbildung wesentlich verstärkt werden könnte.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
(zu MA 5 - 253371-2014)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen